

Kirchplatz 26 / Postfach 355 4800 Zofingen

T 062 745 71 10

stadtrat@zofingen.ch www.zofingen.ch

Der Stadtrat Zofingen

an den Einwohnerrat

GK 192

Bibliotheksreglement

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

I Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Gebührenordnung der Stadtbibliothek wurde festgestellt, dass kein eigentliches Bibliotheksreglement vorhanden ist. Ein Bibliotheksreglement regelt die Rechte und Pflichten zur Nutzung der Stadtbibliothek. Es ist Grundlage für alle weiteren Bestimmungen, welche den Betrieb betreffen.

In der Folge wurde ein Bibliotheksreglement erarbeitet. Mit Beschluss am 22. März 2021 wurde der Antrag des Stadtrats zur Genehmigung des neu erarbeiteten Bibliotheksreglements vom Einwohnerrat zurückgewiesen. Als Gründe wurden Unstimmigkeiten zwischen Reglement und Anhängen sowie der Wunsch einiger Mitglieder des Einwohnerrats nach mehr Mitbestimmung bei den Abonnementsgebühren aufgeführt.

Das Bibliotheksreglement wurde im Ressort Kultur gemäss Rückmeldungen aus dem Einwohnerrat überarbeitet und dem Stadtrat erneut zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund der Diskussionen an der Einwohnerratssitzung wurde eine Vernehmlassung zum Gebührenrahmen in den Fraktionen des Einwohnerrats durchgeführt. Die entsprechenden Rückmeldungen wurden in diese Einwohnerratsvorlage und das Reglement aufgenommen.

Dementsprechend wurde auch die vorliegende Einwohnerratsvorlage überarbeitet und angepasst. Die separaten Ausführungsbestimmungen bezüglich Gebühren, Nutzung und Ausleihfristen und –mengen werden vom Stadtrat genehmigt. Daher werden die Ausführungsbestimmungen in dieser Einwohnerratsvorlage nicht mehr im Detail erläutert. Zur Information sind die Ausführungsbestimmungen jedoch in der Beilage.



II Änderungen im Bibliotheksreglement

Die Struktur des Bibliotheksreglements wurde gegenüber der ersten Version vereinfacht. Im Reglement wird auf die Nutzungsordnung, die Gebührenordnung sowie die Ausleihfristen und –mengen als separate Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Der Gebührenrahmen unter § 2 Gebühren wurde in kleinere Einheiten aufgeteilt. Es sind Minimalund Maximalbeträge für alle Abonnementstypen enthalten. Das Reglement gibt damit einen klaren Gebührenrahmen für alle Abonnementstypen vor und ist somit enger definiert als in der 1. Vorlage. Damals waren nur mögliche Maximalbeträge aller Abonnemente aufgeführt. Die Abonnementsgebühren im Detail sowie die kostenpflichtigen Dienstleistungen, wie Kopien oder Mahngebühren, werden in einer separaten Gebührenordnung vom Stadtrat festgelegt. So werden allfällige zukünftige, marktbedingte Anpassungen in der Gebührenordnung speditiv von der Exekutive umgesetzt werden können.

III Details Bibliotheksreglement

Das Bibliotheksreglement regelt das Verhalten in der Bibliothek sowie die Rechte und Pflichten der Bibliotheksnutzenden. Da es bisher kein eigentliches Bibliotheksreglement gab, wurde es neu erarbeitet. Die §§ 1 und 3 sind analog der ersten Vorlage vom 22. März 2021 formuliert. § 2 legt den Gebührenrahmen fest (Minimal- und Maximalhöhe). Der vorherige § 5 Kostenpflichtige Dienstleistungen wurde als Unterpunkt in § 2 integriert. In § 5 wurden für die Kosten bei Beschädigung oder Verlust ebenfalls Minimal- und Maximalbeträge definiert. Die weiteren Absätze wurden nicht geändert.

Nachfolgend werden die Bestimmungen gemäss den einzelnen Paragrafen erläutert:

| §§ | Erläuterung |
|-----|---|
| § 1 | Legt fest, wer die Dienstleistungen der Stadtbibliothek nutzen kann und verweist auf die separate Nutzungsordnung. |
| § 2 | Legt die Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek. Dabei wird der Gebührenrahmen für die regulären Abonnemente sowie die Abonnemente mit eingeschränkter Dienstleistung festgelegt. Für die unterschiedlichen Nutzungsgruppen werden jeweilige Minimal- und Maximalbeträge angegeben. |
| | Dem Stadtrat wird die Kompetenz gegeben, die Details der Abonnementsgebühren innerhalb des bewilligten Rahmens zu regeln, ebenso die Details der kostenpflichtigen Dienstleistungen. Dafür wird auf die separate Gebührenordnung verwiesen. |
| | Zudem wird dem Stadtrat die Kompetenz zur internen Verrechnung von Abonnementen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen der Zofinger Volksschulen zugesprochen. |



| §§ | Erläuterung |
|-----|--|
| § 3 | Regelt die Ausstellung und Gültigkeit des Bibliotheksausweises, die Haftung der Inhaberin oder des Inhabers für damit getätigte Ausleihen oder damit verursachten Gebühren oder Schäden. |
| § 4 | Führt die Bedingungen zur Ausleihe von Medien aus und verweist auf die Ausleihfristen und -mengen des Ressorts Kultur. |
| § 5 | Regelt die Rechnungsstellung bei Beschädigungen oder Verlust von Medien und führt Minimal- sowie Maximalbeträge für Ersatz- und Bearbeitungsgebühren auf. |
| § 6 | Legt ausstehende Schulden bei der Stadtbibliothek als Grund für einen vorübergehenden Nutzungsausschluss fest. Während eines vorübergehenden Nutzungsausschlusses können die Dienstleistungen der Stadtbibliothek nicht genutzt werden, bis die Gebühren beglichen wurden (v. a. keine Ausleihen). |
| | Legt zudem Verstösse gegen das Bibliotheksreglement oder deren Ausführungsbestimmungen sowie ungebührliches Verhalten in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek als Gründe für den Nutzungsausschluss oder für ein Hausverbot in der Stadtbibliothek fest. |
| § 7 | Regelt den Haftungsausschluss der Stadtbibliothek bei Schäden an Abspielgeräten von Nutzenden. |

Für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen der Zofinger Volksschulen kann der Stadtrat eine interne Verrechnung der aktiven Abonnemente für die Schule festlegen. Es werden nur die effektiv genutzten Abonnemente verrechnet, die Kosten der Abos für Schülerinnen und Schüler gehen in das Schulgeld über. Dafür werden die Nutzungszahlen aus der Jahresstatistik von der Stadtbibliothek an die Finanzverwaltung weitergeleitet, welche die Verrechnung vornimmt. So können die Nutzenden das Angebot gratis nutzen, es wird im Hintergrund jedoch Kostenwahrheit hergestellt.

IV Gebührenordnung

In der Ausgestaltung der Abonnementsgebühren wurde darauf geachtet, dem ausgebauten Angebot der Stadtbibliothek Rechnung zu tragen. Dabei war das Ziel nach wie vor, die Abonnementsstruktur zu vereinfachen und die Abstufung nur noch auf das Alter und den Wohnort der Nutzenden zu beziehen. Mit der Reduktion der Abonnementstypen fallen die günstigeren, dem Gesamtangebot nicht mehr entsprechenden Abonnementtypen weg. Bei Erneuerung des Abonnements gehen diese in die neue allgemeine und das gesamte Angebot umfassende Kategorie über, die sich an den bisherigen Höchstbeträgen orientiert. So können Mehreinnahmen erreicht werden. Für ortsansässige Familien fallen die Abonnementsgebühren in der neuen Struktur nicht bedeutend höher aus, da das Partnerkarten-System eingeführt wird und die minderjährigen Kinder von einem kostenlosen Abonnement profitieren. Dieses ist gar auf Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren erweitert worden. Ebenfalls angepasst wurden die Gebühren für junge Erwachsene. So soll erreicht werden,



dass keine zu hohen Gebührensprünge erfolgen und die Nutzenden der Stadtbibliothek nachhaltig erhalten bleiben.

Die Gebühren des Gönnervereins Freunde der Stadtbibliothek sind nicht Teil des Bibliotheksreglements, da er als eigenständiger Verein mit entsprechenden Statuten organisiert ist. Der Gönnerverein wurde gegründet, als die Nutzung der Stadtbibliothek noch kostenlos war, um einen Beitrag an den Bibliotheksbetrieb zu leisten und zusätzliche Projekte zu ermöglichen. Heute spricht der Gönnerverein vor allem Gelder zur Unterstützung von Projekten der Bibliothek, die nicht rein über das städtische Budget realisiert werden können. Damit ist der Gönnerverein nach wie vor Treiber und Unterstützer der Weiterentwicklung der Stadtbibliothek. Das Gönnerabonnement, welches der Verein für die Mitglieder festlegt, umfasst ein reguläres Bibliotheksabonnement und einen zusätzlichen Gönnerbetrag zugunsten des Vereins. Der Verein rechnet die Einnahmen regelmässig mit der Stadtbibliothek ab. Die Gönnerabonnemente werden weiterhin in allen Informationen für die Nutzenden aufgeführt.

IV Antrag

Der Stadtrat stellt Ihnen folgenden

Antrag

Das Bibliotheksreglement der Stadtbibliothek Zofingen sei zu genehmigen und per 1. November 2021 in Kraft zu setzen.

Zofingen, 23. Juni 2021

Freundliche Grüsse

Hans-Ruedi Hottiger Stadtammann Dr. Fabian Humbel Stadtschreiber